

Satzung – des Schützenvereins Quelhorn e.V. – in Auszügen!

- § 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Schützenverein Quelhorn e.V.“ und hat seinen Sitz in Ottersberg – Ortsteil Quelhorn. ...
- § 2 Zweck des Vereins
Der Verein bezweckt:
1. Die Erhaltung und Pflege der Tradition des Schützenbrauchtums als wertvollen Volkslebensteil.
 2. Die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien und im Rahmen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.
 3. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
 4. Die Abhaltung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Gemeinschaft und Kameradschaft dienen. ...
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ...
Alle Gewählten sind ehrenamtlich für den Verein tätig und üben ihr Ehrenamt ohne Vergütungen, Zuwendungen oder Entschädigungen aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung von Barauslagen.
- § 3 Mitglieder
...
Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Alle Mitglieder haben das uneingeschränkte Mitbestimmungsrecht.
Voraussetzung für die Ausübung des Mitgliedsrechtes ist die satzungsgemäße Erfüllung der Mitgliedspflichten, besonders der Beitragszahlung.
- § 4 Anmeldung und Aufnahme
Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss dies in schriftlicher Form beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. ...
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung des Vereinseigentums, insbesondere der Schießhalle, der vereinseigenen Gewehre und Schießeinrichtungen im Rahmen der laufenden Veranstaltungen und der gesetzlichen Vorschriften.
Nur mit Genehmigung des Vereinssportleiters, des stellvertretenden Vereinssportleiters oder im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes ist die Einzelbenutzung statthaft. In jedem Falle hat eine qualifizierte Person Aufsicht zu führen. ...
Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung hat an den Kassierer zu erfolgen. Sie ist eine Bringschuld. ...
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt (dieser ist jedoch nur mit Ablauf des Kalenderjahres möglich – die schriftliche Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen),
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschließung
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- ...
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Einrichtungen des Vereins; sie haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Sachleistungen oder Beiträge.
- § 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- § 8 Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Mitgliedern mit beschließender Stimme. Ihm gehören an:
1. Der/die Vorsitzende
 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende und Beauftragte(r) für das Vereinsgelände
 3. Der/die stellvertretende Vorsitzende und Beauftragte(r) für das Kassenwesen
 4. Der/die Schriftführer/in
 5. Der/die Vereinssportleiter/in

6. Der/die stellvertretende Vereinssportleiter/in

7. Der/die Festausschussvorsitzende

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. ... Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstandes, in erster Linie des/der Vorsitzenden. ...

Der Vorstand ist zur Abgabe seines Jahresberichtes verpflichtet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss alljährlich im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des neuen Vorstandes, wenn die in § 8 der Satzung bestimmte Periode von drei Jahren abgelaufen ist.
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 7) Verschiedenes

...

Alle Mitglieder sind schriftlich zu den Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Anträge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden bis auf die in Absatz 4 dieses Paragraphen genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ...
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ...

§ 11 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen. Sie haben die Kasse vor jeder Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung ihren Bericht vorzutragen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, oder Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Dieser Antrag ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. ...

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2012 in Quelkhorn beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Quelkhorn, den 10.03.2012

Schützenverein Quelkhorn e.V.